
Richtplantext

31. März 2020

Kommunaler Richtplan

Fusswegnetz

Vom Gemeinderat erlassen am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am

Der Ratschreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Impressum

Walzenhausen

Kommunaler Richtplan Fusswegnetz

Richtplantext

Strittmatter Partner AG

Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43

F: +41 71 222 26 09

info@strittmatter-partner.ch

www.strittmatter-partner.ch

Armin Meier

dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU

Raumplaner FSU | REG A

dipl. Wirtschaftsingenieur NDS FH

Fachbearbeitung

Jonas Schuster

BSc FH in Raumplanung

514/010/330/_RP- Fusswegnetz_20317.docx

Einleitung

Allgemein

Der Gemeinderichtplan Fusswegnetz zeigt die Fusswege der Gemeinde und hält die notwendigen Massnahmen fest. Der Richtplan Fusswegnetz ist für die Behörden verbindlich. Der Richtplan soll im Sinn einer rollenden Planung nachgeführt und regelmässig überprüft werden.

Massnahmenblatt

Erläuterung

Das Fusswegnetz erschliesst und verbindet insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 VFW erlässt die Gemeinde einen Richtplan Fuss- und Wanderwege. Dieser ist im Rahmen der Revision der Ortsplanung zu überprüfen. (Art 5 Abs. 2 VFW)

Festlegung

Die Gemeinde überprüft das kommunale Fusswegnetz periodisch auf Netz- und Sicherheitslücken.

Festlegung | Daueraufgabe

Teilstück 1

Rechtliche Sicherung und Realisierung einer direkten Fussgänger-
verbindung (Weid-Dorf).

Festlegung | kurzfristig

Teilstück 2

Rechtliche Sicherung und Realisierung einer durchgehenden
Fussgänger-
verbindung Nord.

Festlegung | mittelfristig

Teilstück 3

Ausbau und Aufwertung der bestehenden Fussweg-
verbindung
«Lebbauweiher»

Festlegung | mittelfristig

Beteiligte

– Gemeinderat

Grundlage

VFW (Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege)

Stand

– Erlass: [Erlassdatum]